

# Hygieneplan Corona für das Sartre-Gymnasium (10Y08)

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

## VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes.

## INHALT

- 1) Allgemeine Hinweise
- 2) Persönliche Hygiene
- 3) Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer, Vorbereitungsräume, Flure und Fahrstühle
- 4) Hygiene im Sanitärbereich
- 5) Infektionsschutz in den Pausen
- 6) Infektionsschutz im Unterricht
- 7) Infektionsschutz im Sportunterricht
- 8) Infektionsschutz im Musikunterricht/Chor-/Theaterproben
- 9) Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Betriebspraktika
- 10) Infektionsschutz bei Prüfungen sowie vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs
- 11) Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

## 1) ALLGEMEINE HINWEISE

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

### Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

### **Dienstkräfte der SenBJF**

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Orange und Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

### **Dienstbesprechungen/Gremien**

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

### **Besondere Veranstaltungen**

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARSCoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

### **Schülerfahrten und Austausche**

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21. Mai 2021 nicht zulässig.

### **Kohorten**

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern werden als feste Gruppen organisiert.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern werden als feste Gruppen organisiert.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern werden als feste Gruppen organisiert.

Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

## 2) PERSÖNLICHE HYGIENE

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis. Diese muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

### Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

### Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt ist.

### Grundregeln

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf-

und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.

### **3) RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER, VORBEREITUNGSRÄUME, FLURE UND FAHRSTÜHLE**

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus. Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3–5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.
- die Lehrkräfte haben zur Lüftung folgende Anweisungen erhalten:
  - Die Lehrkräfte haben sich **VOR** jeder Unterrichtsstunde bzw. **BEVOR** die Schülerinnen und Schüler den Raum betreten, zu vergewissern, dass die Fenster verschlossen sind.
  - Die Lehrkräfte sind angehalten vor, während und nach dem Unterricht an das regelmäßige Stoß- bzw. Querlüften zu denken.
  - Die Lehrkräfte sind verpflichtet die Fenster **NACH** dem Öffnen mit dem Schlüssel gewissenhaft zu verschließen.
  - Diese Regelungen gelten nicht für die Räume 001-005 sowie 014-022 und 041/042. Hier sind Fenster auch ohne Schlüssel vollständig zu öffnen.
- Die Fahrstühle werden nur jeweils von einer Person benutzt. Den dafür notwendigen Fahrstuhlsschlüssel erhalten, wie bisher, nur Personen mit eingeschränkter Motorik.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

**Ergänzend dazu gilt:** Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Die tägliche Reinigung der Unterrichtsräume erfolgt ab Schuljahresbeginn 2020/2021 im gewohnten Umfang. Folgende Areale müssen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter

#### 4) HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt, durch die Tagesreinigungskraft und die Reinigungsfirma. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorgehalten.
- Am Eingang der Toiletten wird sichtbar durch Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Diese Zahl ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Toiletten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist die Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch durch die Tagesreinigungskraft zu beseitigen und zusätzlich ist eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

#### 5) INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Die Sekundarstufe I verbringt die Hofpausen auf dem Schulhof. Die Sekundarstufe II hält sich in den Hofpausen nicht im Atrium, sondern draußen auf (vor dem Schulgebäude oder auf dem Schulhof). Im Atrium sowie in der Bibliothek ist das Essen nicht gestattet.

In der Cafeteria werden folgende Regeln eingehalten:

1. Die Cafeteria wird durch die linke Tür betreten, durch die rechte Tür verlassen (Einbahnstraßensystem).
2. Es dürfen sich maximal 3 Personen (+ 2 Personen des Küchenpersonals hinter dem Tresen) gleichzeitig in der Cafeteria aufhalten.
3. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und weiterhin mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten.
4. Ein Aufenthalt zum Essen in der Cafeteria ist nicht mehr möglich.

#### 6) INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an

denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen oder Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Die Zuordnung der Lehrkräfte enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

## Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt.

## Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

## 7) INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich.
- 2.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden.

3. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

## Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

## Schwimmen

Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

## 8) INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/CHOR-/THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden.

Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollten – soweit möglich – auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- 2.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich.

## Musizieren

- 3.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

## Darstellendes Spiel

4.

Beim Theaterunterricht sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Beim Theaterunterricht sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

## Proben

5.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

## Chorproben

6.

Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

## Aufführungen

7.

Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Es finden keine Aufführungen statt.

Es finden keine Aufführungen statt.

## Wettbewerbe

8.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

## 9) INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT UND BEI BETRIEBSPRAKTIKA

### Experimentieren

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.
- Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:
  - Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
  - Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
  - Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
  - Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
  - Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
  - Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
  - Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

### Betriebspraktika

Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Es werden keine neuen Betriebspraktika mehr begonnen. Bei bereits begonnenen Betriebspraktika ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.

Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

## **10) INFEKTIONSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN SOWIE VERGLEICHENDEN ARBEITEN IM RAHMEN DES SCHULABSCHLUSSERWERBS**

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

## **12) PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

### **Dienstkräfte**

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Regelungen getroffen.

### **Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird. Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Dieser Hygieneplan wird gegebenenfalls entsprechend der Entwicklungen im Infektionsgeschehen an die aktuell geltenden Vorschriften angepasst.

Stand: 15.03.2021